



## Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(C/2023/5)

Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens <sup>(1)</sup> der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahme ging kein ordnungsgemäß begründeter Antrag auf Überprüfung im Hinblick auf Einfuhren aus der Ukraine ein; daher gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahme außer Kraft tritt.

Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(2)</sup> veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens <sup>(1)</sup>
Bestimmte nahtlose Rohre aus Eisen oder Stahl	Ukraine	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1469 der Kommission vom 1. Oktober 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Russland und der Ukraine im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 246 vom 2.10.2018, S. 20)	3.10.2023

<sup>(1)</sup> Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) außer Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. C 12 vom 13.1.2023, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.